

lenmaterial aus dem Diözesanarchiv Limburg, dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, dem Vatikanischen Archiv sowie kleinere Bestände aus zahlreichen anderen Archiven neu herangezogen. Angesichts der reichen Quellenbasis wird man das Fehlen der Akten aus dem preußischen Kultusministerium, heute in Merseburg, wohl verschmerzen können. Darüber hinaus hat der Autor seiner Darstellung der Zeitgeschichte die Aussage von ca. 30 Lebenden zugrunde legen können.

Das Werk läßt nicht nur keinen Wunsch offen, sondern es setzt aufgrund seiner Ausgewogenheit für Diözesangeschichten überhaupt einen neuen Maßstab. Es wäre nur zu wünschen, wenn auch andere deutsche Diözesen eine Darstellung auf diesem Niveau finden könnten. Erwin Gatz

KARL HAUSBERGER: *Staat und Kirche nach der Säkularisation*. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= Münchener Theologische Studien I/23). – St. Ottilien: Eos-Verlag 1983. XXIV und 371 S.

Der Untertitel dieser aus der Schule G. Schwaigers hervorgegangenen Habilitationsschrift umschreibt besser als der Haupttitel den Gegenstand dieser Untersuchung, nämlich die langjährigen Verhandlungen und die endliche Neugestaltung des bayerischen Staat-Kirche-Verhältnisses nach der Säkularisation. Vf. zieht damit zugleich die Summe einer seit Jahrzehnten am Thema interessierten Forschung, die im umfangreichen Literaturverzeichnis nachgewiesen wird und die er selbst durch die Heranziehung weiteren ungedruckten Materials, das früheren Forschern großenteils noch nicht zugänglich war, weiterführt.

Vf. schildert die tief eingewurzelte bayerische Tradition des territorialen Kirchentums, die auf dem Hintergrund der konfessionellen Geschlossenheit des Landes und, solange sie ein Gegengewicht zur Reichskirche bildete, mit der Billigung durch die römische Kurie rechnen konnte. Diese hat auch den Säkularisierungsbestrebungen im späten 18. Jahrhundert keinen ernsthaften Widerstand entgegengesetzt. Zum Konflikt zwischen der bayerischen Regierung und dem Hl. Stuhl kam es erst in der Ära Montgelas im Rahmen der nach der Säkularisation und dem Ende der konfessionellen Geschlossenheit eingeleiteten Modernisierung des bayerischen Staates, die u. a. nach dem Vorbild des napoleonischen Konkordates und der französischen Organischen Artikel eine völlige Integration und Unterordnung der Kirche unter den Staat anstrebte. Dafür war aber die schon lange angestrebte Neuordnung der bayerischen Kirchenverhältnisse und die Errichtung von Landesbistümern erforderlich, die nicht ohne den Hl. Stuhl möglich war, während die bayerische Kirche selbst seit der Säkularisation zur völligen Ohnmacht verurteilt war. Vf. schildert eingehend die langwierigen Verhandlungen, die wiederholt unmittelbar vor ihrem Abschluß standen,

dann aber doch nicht zu Ende geführt wurden. Beide Seiten wollten und mußten letztlich einen offenen Konflikt vermeiden. So kam es schließlich zum Konkordat von 1817, das zwar durch das Religionsedikt von 1818 einseitig in wesentlichen Stücken wieder rückgängig gemacht wurde, sich nach der Tegernseer Erklärung von 1821 aber doch ein Jahrhundert lang als tragfähige Basis erweisen sollte. Die erstarkte Stellung des Hl. Stuhles ließ es nämlich 1818 zu, daß dieser sich nicht wie 1802 nach dem Erlaß der französischen Organischen Artikel dem staatlichen Diktat beugte. In den langen Verhandlungen spiegelt sich u. a. die höchst ambivalente Rolle der päpstlichen Diplomatie, die zwar vor 1802 dem bayerischen Staatskirchentum gegenüber „offen“ gewesen war, nach der Säkularisation dagegen für die bayerische Kirche einen Bewegungsraum durchzusetzen vermochte, den sie ohne römische Hilfe nie erlangt hätte.

Erwin Gatz

PETER WALTER: *Die Frage der Glaubensbegründung aus innerer Erfahrung auf dem I. Vatikanum*. Die Stellungnahme des Konzils auf dem Hintergrund der zeitgenössischen römischen Theologie (Tübinger Theologische Studien 16). – Mainz: Grünewald 1980. 287 S.

Gegenstand dieser an der Gregorianä in Rom entstandenen Untersuchung ist der 3. Kanon zum III. Kapitel der dogmatischen Konstitution „*Dei Filius*“ des I. Vatikanischen Konzils:

„*Si quis dixerit, revelationem divinam externis signis credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cuiusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere: an. s.*“ (DS 3033).

Walter möchte alle theologischen Äußerungen sammeln, die nachweislich oder doch mit Wahrscheinlichkeit erschließbar einen Einfluß auf die Entstehung des zitierten Textes ausgeübt haben. Dabei geht es ihm nicht um das allgemeinere Problem der „Glaubenserfahrung“ oder „religiösen Erfahrung“, sondern „ausschließlich um die Frage der ‚Erfahrung‘ im Zusammenhang mit der Problematik der Glaubwürdigkeit der Offenbarung und des Glaubens“ (13).

Dieses Vorhaben verwirklicht er in fünf Schritten, denen die fünf Kapitel der Dissertation entsprechen. Zunächst (I) fragt er nach dem Verständnis von „*experientia interna*“ am Collegium Romanum, an dem Johann Baptist Franzelin, der Verfasser eines für die Vorbereitungskommission des Konzils entscheidenden Votum, lehrte. Es folgt (II) eine Darstellung der Äußerungen Franzelins selbst, dann (III) eine „Aufarbeitung“ der Quellen, die Franzelin bei seinen Ausführungen über die „*experientia interna*“ benutzte, und eine Darstellung seiner Auseinandersetzung mit dem Tübinger Dogmatiker Johann Evangelist von Kuhn, gegen den sich die Argumentation des Franzelin-Votums hauptsächlich richtet. Im Zentrum der Dissertation steht Kapitel IV als Darstellung der Konzilsdiskussion, die Verf. nicht nur an Hand der Konzilsakten, sondern auch mittels anderweitiger Äuße-